

GERO FUCHS

# Gewinn als Umbruch der Ordnung?

*Rechtsordnung und  
Wirtschaftsgeschichte*

---

**Mohr Siebeck**

# Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte

Herausgegeben von

Albrecht Ritschl, Mathias Schmoeckel,  
Frank Schorkopf und Günther Schulz

19





Gero Fuchs

# Gewinn als Umbruch der Ordnung?

Der Fall des Siegburger Töpfers Peter Knütgen  
im 16. Jahrhundert

Mohr Siebeck

*Gero Fuchs*, geboren 1987; Studium der Rechts- und Geschichtswissenschaft an der Universität Bonn; 2013 Erstes juristisches Staatsexamen; 2015 Bachelor of Arts; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte der Universität Bonn; Rechtsreferendariat am OLG Köln; 2018 Promotion und Zweites juristisches Staatsexamen; Akademischer Rat auf Zeit am Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte der Universität Bonn.

[orcid.org/0000-0002-6030-0123](https://orcid.org/0000-0002-6030-0123)

Gedruckt mit Unterstützung der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg

ISBN 978-3-16-156852-7 / eISBN 978-3-16-156853-4

DOI 10.1628/978-3-16-156853-4

ISSN 2191-0014 / eISSN 2569-4251 (Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von eplene in Böblingen aus der Times New Roman gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

*Für Lisa*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2018 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Matthias Schmoeckel, für die umfassende Betreuung, die wertvollen Hinweise und Anregungen, welche die Arbeit maßgeblich unterstützten. Ihm verdanke ich zudem eine vielseitige akademische Ausbildung, die ich als Mitarbeiter seines Instituts bereits als studentische Hilfskraft und vor allem als wissenschaftlicher Mitarbeiter während der Promotionszeit erfahren durfte. Herrn Prof. Dr. Manfred Groten gilt mein aufrichtiger Dank für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Herrn Prof. Dr. Günther Schulz danke ich für die Möglichkeit meiner Mitwirkung als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte und der guten Zusammenarbeit während der Dissertationszeit.

Den Kolleginnen und Kollegen des Instituts für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte bin ich für die vielseitige Unterstützung dankbar. Herrn PD Dr. Matthias Maetschke gilt dabei in besonderem Maße mein Dank für all seine hilfreichen Ratschläge vor allem zur Lösung methodischer Schwierigkeiten.

Frau Dr. Andrea Korte-Böger danke ich für den fachlichen Austausch insbesondere über die Siegburger Schöffengerichtsprotokolle. Großer Dank gebührt ebenso Frau Dr. Marion Roehmer, die mir aus archäologischer Perspektive das Umfeld der Siegburger Töpfer näherbrachte.

Herrn Prof. Dr. Schmauder danke ich für die Möglichkeit, Ergebnisse meiner Forschung beim 49. internationalen Keramik-Symposium – Keramik als Handelsgut – im LVR-LandesMuseum Bonn vorstellen zu dürfen. Dank gilt ebenso Herrn Herbert Spicker für die mir eröffnete Gelegenheit über mein Untersuchungsthema im Rahmen der Ausstellung „Luthers tönernen Spuren. Die Siegburger Töpfer und die Reformation“ im Stadtmuseum Siegburg zu referieren. Für die großzügige Förderung des Drucks der Dissertation danke ich der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung.

Meinen Eltern danke ich für ihre große Unterstützung. Insbesondere die Hilfe meines Vaters beim Korrekturlesen der Arbeit entlastete mich sehr. Meiner Frau Lisa widme ich die Arbeit und danke ihr aus tiefstem Herzen für ihre

unermüdliche Unterstützung während der Bearbeitungszeit, welche diese Dissertation erst ermöglicht hat.

Bonn, Dezember 2018

Gero Fuchs

# Inhaltsverzeichnis

|  |     |
|--|-----|
| Vorwort .....  | VII |
| Abkürzungsverzeichnis .....  | XV  |
| <br>   |     |
| Einleitung .....   | 1   |
| <i>A. Hinführung</i> .....   | 1   |
| I. Der Fall Peter Knütgen .....  | 1   |
| II. Altständische Wirtschaftsordnung, Nahrung und Hausnotdurft .....             | 3   |
| III. Moderne Wirtschaftsweisen mit Gewinnausrichtung<br>im 16. Jahrhundert ..... | 5   |
| <i>B. Fragestellung und Hypothesen</i> .....                                     | 8   |
| <i>C. Methodische Erwägungen</i> .....   | 9   |
| I. Allgemeines und Herrschaftsbegriff .....                                      | 9   |
| II. Wirtschaftliche Dimension des Falls .....                                    | 10  |
| III. Politische Dimension des Falls .....  | 10  |
| IV. Religiöse Dimension des Falls .....  | 11  |
| <i>D. Quellen</i> .....  | 12  |
| I. Siegburger Stadtgeschichte .....  | 12  |
| II. Überregionale Schriften .....  | 14  |
| 1. Allgemeines .....   | 14  |
| 2. Moraltheologische Schriften .....   | 15  |
| 3. Regimentstraktate .....   | 16  |
| <i>E. Forschungslage zu Siegburg im 16. Jahrhundert</i> .....                    | 19  |
| I. Stadtgeschichte .....   | 19  |
| II. Die Siegburger Töpfer .....  | 21  |
| III. Rechtshistorische Forschungserkenntnisse zu den Siegburger Töpfern ..       | 23  |
| IV. Weitere rechtshistorische Forschungserkenntnisse .....                       | 24  |
| <i>F. Forschungslage über Siegburg hinausgehender Quellen</i> .....              | 26  |
| I. Regimentstraktate und gute Ordnung .....                                      | 26  |
| II. Moraltheologische Schriften .....  | 28  |
| <i>G. Gang der Untersuchung</i> .....  | 29  |

|  |    |
|--|----|
| Kapitel 1: Der Streitfall um Peter Knütgen .....   | 31 |
| <i>A. Der Rechtsstreit im Jahre 1560</i> .....   | 31 |
| <i>B. Beschluss über den Handel in das Oberland im Jahre 1564</i> .....                          | 36 |
| <i>C. Erneuter Verstoß Peter Knütgens im Jahre 1565</i> .....                                    | 38 |
| <i>D. Rückschlüsse</i> .....   | 39 |
| <br>Kapitel 2: Störung der wirtschaftlichen Ordnung .....  | 41 |
| <i>A. Vorbemerkung</i> .....   | 41 |
| <i>B. Grundlagen des Siegburger Wirtschaftslebens</i> .....                                      | 41 |
| <i>C. Recht des Siegburger Wirtschaftslebens</i> .....   | 43 |
| I. Siegburger Kurbuch .....  | 43 |
| II. Zunftbriefe .....  | 44 |
| III. Siegburger Statuten .....   | 45 |
| <i>D. Fehlender Kaufmannsstand im 16. Jahrhundert</i> .....                                      | 45 |
| <i>E. Handwerker in Siegburg</i> .....   | 46 |
| <i>F. Die Siegburger Töpfer und ihre Wirtschaftsordnung<br/>        im 16. Jahrhundert</i> ..... | 48 |
| I. Die Siegburger Töpfer .....   | 48 |
| 1. Allgemeines .....   | 48 |
| 2. Die Töpferzunft und ihre Zusammensetzung im 16. Jahrhundert ...                               | 49 |
| 3. Herstellung und Verbreitung Siegburger Töpfereien im<br>16. Jahrhundert .....                 | 50 |
| 4. Siegburger Kunsttöpferei: Ursprung und Produktionsformen .....                                | 52 |
| a) Hinführung .....  | 52 |
| b) Beleg von Kunsttöpferei im Zunftbrief von 1516? .....   | 55 |
| c) „ <i>Schöne Werke</i> “ als Beleg von Kunsttöpferei seit 1516? .....                          | 56 |
| d) Rückschlüsse auf Kunsttöpferei in den Zunftbriefen von 1531<br>und 1552 .....                 | 57 |
| e) Personalisierungsversuch Siegburger Kunsttöpfer .....   | 59 |
| II. Wirtschaftsreglement der Siegburger Töpfer .....   | 62 |
| 1. Einleitende Bemerkungen .....   | 62 |
| 2. Zielsetzung der Nahrungssicherung .....   | 62 |
| a) Die Zunftbriefe .....   | 62 |
| b) Regelungen aus dem Fall Peter Knütgen .....   | 64 |
| 3. Handels- und Verkaufsregelungen .....   | 64 |
| a) Regelungen im Zunftbrief .....  | 64 |
| b) Regelungen aus dem Fall Peter Knütgen .....   | 68 |
| c) Regelungen im Kurbuch .....   | 70 |
| 4. Produktionsregelungen .....   | 70 |

|   |            |
|---|------------|
| a) Regelungen im Zunftbrief .....   | 70         |
| b) Dachziegelproduktion .....   | 73         |
| c) Regelungen im Kurbuch .....  | 74         |
| 5. Regelungen zum Preis- und Lohnniveau im Zunftbrief .....               | 75         |
| a) Preisregelungen .....  | 75         |
| b) Preiserhöhung .....  | 76         |
| c) Preistaxierungen für Kunsttöpfereien? .....                            | 76         |
| d) Lohnregelungen .....   | 79         |
| 6. Familiärer Abschluss der Siegburger Töpfer .....                       | 80         |
| 7. Zusammenfassende Erkenntnisse .....                                    | 81         |
| <i>G. Störung der Wirtschaftlichen Ordnung durch Peter Knütgen .....</i>  | <i>83</i>  |
| I. Befürchteter Umbruch der Wirtschaftsordnung .....                      | 83         |
| II. Günstige Verkaufsaussichten durch Kaufmannskontakte .....             | 84         |
| III. Günstige Verkaufsaussichten durch eine besondere Produktion .....    | 86         |
| <i>H. Gefährdung der Herrschaft des Siegburger Abts .....</i>             | <i>89</i>  |
| I. Hinführung .....   | 89         |
| II. Wirtschaftsordnung und Herrschaftslegitimation der Siegburger Äbte .. | 90         |
| III. Regimentstraktate: herrschende ordnungspolitische Vorstellung        |            |
| im 16. Jahrhundert .....  | 92         |
| 1. Allgemeines .....  | 92         |
| 2. Ständegesellschaft als gute Ordnung .....                              | 93         |
| 3. Wirtschaftliche Ordnung als Herrschaftsnotwendigkeit .....             | 94         |
| 4. Zusammenfassende Erkenntnisse .....                                    | 101        |
| IV. Reformatio Sigismundi und jülich-bergische Polizeiordnung .....       | 102        |
| V. Rückschlüsse für Siegburg .....  | 104        |
| <i>I. Zwischenfazit .....</i>   | <i>104</i> |
| <br>  |            |
| <b>Kapitel 3: Störung der politischen Ordnung .....</b>                   | <b>107</b> |
| <i>A. Vorbemerkung .....</i>  | <i>107</i> |
| <i>B. Politische Ämter .....</i>  | <i>107</i> |
| I. Hinführung .....   | 107        |
| II. Stadtherrschaft des Abts und Gerichtswesen .....                      | 108        |
| III. Abteiliche Ämter .....   | 111        |
| IV. Bürgerliche Ämter .....   | 112        |
| <i>C. Siegburg und das Herzogtum Jülich-Kleve-Berg .....</i>              | <i>113</i> |
| I. Territoriale Zugehörigkeit .....                                       | 113        |
| II. Das Amt des Vogts zu Siegburg .....                                   | 115        |
| <i>D. Zusammenfassende Erkenntnisse .....</i>                             | <i>117</i> |
| <i>E. Störung der politischen Ordnung durch Peter Knütgen .....</i>       | <i>118</i> |

|   |     |
|---|-----|
| <i>F. Herrschaftsgefährdung des Abts</i> .....                                      | 120 |
| I. Hinführung .....   | 120 |
| II. Konflikt zwischen Abt, Herzog und Siegburger Bürgern .....                      | 121 |
| III. Streit um Gerichtszuständigkeiten und Appellationsgesuche Peter Knütgens ..... | 122 |
| IV. Anno Knütgen und der Streit um Gerichtszuständigkeiten .....                    | 125 |
| V. Streit um Steuer- und Bruchteerhebung .....                                      | 128 |
| VI. Zusammenfassende Erkenntnisse .....   | 129 |
| <i>G. Zwischenfazit</i> .....   | 130 |
| <br>  |     |
| <b>Kapitel 4: Störung der religiösen Ordnung</b> .....                              | 131 |
| <i>A. Vorbemerkung</i> .....  | 131 |
| <i>B. Religiös begründete Herrschaft des Abts</i> .....                             | 132 |
| <i>C. Römisch-katholische Ausrichtung in Siegburg</i> .....                         | 134 |
| <i>D. Wandel der Religionspolitik im Herzogtum und in Siegburg</i> .....            | 136 |
| <i>E. Störung der religiösen Ordnung durch Gewinnerzielung</i> .....                | 139 |
| I. Peter Knütgens Gewinnerzielung .....   | 139 |
| II. Moraltheologische Beurteilung des Gewinns .....                                 | 140 |
| 1. Heinrich Heinbuche von Langenstein und Gabriel Biel .....                        | 140 |
| 2. Martin Luther .....  | 141 |
| 3. Johannes Nider und Konrad Summenhart .....                                       | 143 |
| 4. Luis de Molina und Martin de Azpilcueta .....                                    | 145 |
| 5. Jean Calvin .....  | 147 |
| 6. Zusammenfassende Erkenntnisse .....  | 148 |
| III. Rückschlüsse für Siegburg .....  | 149 |
| <i>F. Störung der religiösen Ordnung durch protestantisches Bekenntnis</i> .....    | 149 |
| I. Protestantisches Bekenntnis Peter Knütgens .....                                 | 149 |
| II. Protestantische Darstellungen auf Siegburger Keramik .....                      | 150 |
| III. Konfessioneller Konflikt in Siegburg .....                                     | 152 |
| IV. Zusammenwirken des Abts und Herzogs .....                                       | 156 |
| <i>G. Gefährdung der Herrschaft des Abts</i> .....                                  | 158 |
| I. Herrschaftsverlust am Beispiel der Schwesterabteien .....                        | 158 |
| II. Römisch-katholisches Bekenntnis als Herrschaftsnotwendigkeit .....              | 159 |
| <i>H. Zwischenfazit</i> .....   | 161 |

|   |     |
|---|-----|
| Fazit .....                                     | 163 |
| <i>A. Zusammenfassendes Ergebnis</i> .....      | 163 |
| <i>B. Wirtschaftliche Ordnungsstörung</i> ..... | 164 |
| <i>C. Politische Ordnungsstörung</i> .....      | 164 |
| <i>D. Religiöse Ordnungsstörung</i> .....       | 165 |
| Abbildungen .....                               | 167 |
| Literaturverzeichnis .....                      | 169 |
| Quellenverzeichnis .....                        | 185 |
| Personenregister .....                          | 191 |
| Sachregister .....                              | 193 |



## Abkürzungsverzeichnis

|             |  |
|-------------|--|
| a. M.       | am Main                                |
| Art.        | Artikel                                |
| Aufl.       | Auflage                                |
| Bearb.      | Bearbeiter                             |
| Bd.         | Band                                   |
| Bl.         | Blatt                                  |
| bspw.       | beispielsweise                         |
| bzw.        | beziehungsweise                        |
| ca.         | circa                                  |
| cap.        | capitulum/caput/Kapitel                |
| ders./dies. | der-/dieselbe                          |
| Dok.        | Dokument                               |
| e. V.       | eingetragener Verein                   |
| Ebd.        | Ebenda                                 |
| EE          | Euer Ehren                             |
| etc.        | et cetera                              |
| f(f).       | folgende Seite(n)                      |
| Fn.         | Fußnote                                |
| fol.        | folio/folium                           |
| Hrsg.       | Herausgeber                            |
| Lev         | Das Buch Levitikus                     |
| Lk          | Lukasevangelium                        |
| Mt          | Matthäusevangelium                     |
| n.          | numero                                 |
| N. F.       | Neue Fassung                           |
| Nr.         | Nummer                                 |
| NRW         | Nordrhein-Westfalen                    |
| o.Ä.        | oder Ähnliches                         |
| o. J.       | ohne Jahresangabe                      |
| Rn.         | Randnummer                             |
| S.          | Seite/Seiten                           |
| sog.        | sogenannte                             |
| Sp.         | Spalte/Spalten                         |
| Tim         | Brief des Apostels Paulus an Timotheus |
| Tob         | Das Buch Tobit                         |
| u. a.       | unter anderem                          |
| usw.        | und so weiter                          |
| vgl.        | vergleiche                             |



# Einleitung

## A. Hinführung

### I. Der Fall Peter Knütgen

Im Jahre 1560<sup>1</sup> ereignete sich in der Töpferzunft der südlich von Köln gelegenen Stadt Siegburg eine Auseinandersetzung über erlaubte Wirtschaftsweisen. Die Zunft konfrontierte den Töpfer Peter Knütgen (†1571)<sup>2</sup> mit dem schwerwiegenden Vorwurf, sein eigenes Handwerk mutwillig zu zerstören.<sup>3</sup> Sie warf ihm vor, die Verkaufsregeln der Zunft verletzt zu haben, indem er seine Töpferwaren selbstständig und ohne Beteiligung der Zunft gewinnbringend veräußert habe. Zudem habe er sich aus Sicht der Zunft der Hilfe unseriöser Kaufleute bedient. Nach dem Gewohnheitsrecht der Töpfer sollte der Verkauf nur mithilfe der Zunft zugelassener Kaufleute erfolgen und der hieraus erzielte Erlös unter den Töpfern solidarisch aufgeteilt werden.

Hintergrund der eigenständigen Geschäfte könnten besonders gute Verkaufsmöglichkeiten Peter Knütgens gewesen sein.<sup>4</sup> Kunstvoll bedruckte Töpfereien

---

<sup>1</sup> Das Dokument ist nicht datiert. Wahrscheinlich ist es vor dem Beschluss vom 10. Oktober 1564 entstanden. Vgl. so auch die Anmerkung zu dem Streitfall bei Dok. Nr. 862, in: Stadt Siegburg (Hrsg.), *Urkunden und Quellen zur Geschichte von Stadt und Abtei Siegburg*, Bd. 2, S. 499.

<sup>2</sup> Vgl. zum Nachlass von Peter Knütgen *Korte-Böger/Treptow*, Aufstellung der Gegenstände aus dem Nachlaß des Peter Knütgen für dessen jüngsten Sohn Johan, in: *Korte-Böger/Hellenkemper Salies* (Hrsg.), *Eine Siegburger Töpferwerkstatt der Familie Knütgen*, S. 103–112; vgl. u. a. weitere Nachweise für Peter Knütgens Tod durch Angabe seiner Erben in der Klage des Theiß Wolf gegen die Eheleute Goddart (1574), Dok. Nr. 167, in: *Henseler/Korte-Böger* (Hrsg.), *Protokolle des Siegburger Schöffengerichtes 7*, S. 81; Vereinbarung zwischen Bernhard Peltzer und Johann Knütgen (1574), Dok. Nr. 192, in: *Henseler/Korte-Böger* (Hrsg.), *Protokolle des Siegburger Schöffengerichtes 7*, S. 94.

<sup>3</sup> Vgl. die Quellen des Falls: Anklageschrift der Töpferzunft gegen Peter Knütgen, Teil 1 (ca. 1560), Landesarchiv NRW, Rheinland, Siegburg Akten Nr. 41, Bl. 35 f.; Anklageschrift der Töpferzunft gegen Peter Knütgen, Teil 2 (ca. 1560), Landesarchiv NRW, Rheinland, Siegburg Akten Nr. 41, Bl. 37 ff.; vgl. Nachrichten über den Handelsverkehr der Ulner mit dem Oberland (ca. 1560), Dok. Nr. 70, in: Lau (Hrsg.), *Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Rheinischen Städte*, S. 143.

<sup>4</sup> Vgl. *Herborn*, Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung und die politische Stellung der Siegburger Töpfer, *Heimatblätter des Rhein-Sieg-Kreises* 54/55 (1986), S. 30; vgl. zur großen Wertschätzung Siegburger Gefäße im 16. Jahrhundert *Unger*, *Kölner und Frechener Steinzeug der Renaissance*, S. 32.

im Stile der Renaissance mit dem Kürzel PK deuten darauf hin, dass er wertvolle Kunsttöpfereien herstellte, deren Anfertigung nur wenige beherrschten.<sup>5</sup> Solche besonderen Waren genossen große Wertschätzung, hatten gute Absatzsichten und avancierten zu einem regelrechten „Exportschlager“.<sup>6</sup> Peter Knütgen wollte diese vermeintlich günstigen Verkaufsaussichten womöglich durch autonome Geschäfte für sich zu Geld machen.

Die Zunft klagte ihn jedoch wegen seines selbstständigen Wirtschaftens bei dem Siegburger Stadtherrn, Abt Hermann von Wachtendonk (Abt von 1550 bis 1578),<sup>7</sup> an. Sie bat ihn, Peter Knütgen zu veranlassen, die Wirtschaftsregeln der Zunft einzuhalten. Der Abt kam der Bitte der Zunft tatsächlich nach und begleitete die Entstehung eines Beschlusses, dessen Überlieferung aus dem Jahre 1564 stammt.<sup>8</sup> Dass sich der Abt solchen Streitigkeiten überhaupt annahm, stellte eine Seltenheit dar. Normalerweise sollten die Zünfte interne Konflikte selbst lösen.<sup>9</sup>

In dem Beschluss wurden grundlegende Fragen erlaubter Verkaufs- und Handelsweisen der Töpfer geregelt. Der Abt untersagte darin ausdrücklich den eigenständigen Verkauf, wie ihn noch Peter Knütgen unternommen hatte, und bekräftigte gemeinschaftliche Verkaufsweisen. Er bestätigte damit die bis dahin lediglich gewohnheitsrechtlich vorgegebenen Geschäftsweisen der Töpferzunft („*jedermenlich im hantwerk zu seiner narung vertroestunge gehabt*“).<sup>10</sup>

<sup>5</sup> Vgl. *Herborn*, Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung und die politische Stellung der Siegburger Töpfer, Heimatblätter des Rhein-Sieg-Kreises 54/55 (1986), S. 24; *Roehmer*, Formkosmos Siegburger Steinzeug: die Sammlung im Hetjens-Museum, S. 84.

<sup>6</sup> *Janssen*, The dating and typology of the earliest Siegburg stoneware in the Netherlands, in: Gaimster/Redknapp/Wegner (Hrsg.), Zur Keramik des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit im Rheinland. Medieval and later pottery from the Rhineland and its markets, S. 311 ff.; *Herborn*, Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung und die politische Stellung der Siegburger Töpfer, Heimatblätter des Rhein-Sieg-Kreises 54/55 (1986), S. 27; *Herborn/Klinger/Schäinberg*, Studien zur Siegburger Töpferei, in: Hänel (Hrsg.), Siegburger Steinzeug: Bestandskatalog, S. 95; *Koetschau*, Rheinisches Steinzeug, S. 26 ff.; vgl. auch *Reiniking-von Bock*, Steinzeug, S. 30.

<sup>7</sup> Vgl. zur Biographie *Wisplinghoff*, Die Benediktinerabtei Siegburg, S. 168 f.

<sup>8</sup> Beschluss über den Handelszug in das Oberland (1564), Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Siegburg, Akte 41, Bl. 31 ff.; Die Ulnierzunft beschliesst, den Vertrieb ihrer Waren im Oberland an zwei Meister zu übertragen, Siegburg (1564), Dok. Nr. 71, in: Lau (Hrsg.), Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Rheinischen Städte, S. 144–145.

<sup>9</sup> Vgl. Töpferzunftbrief (1552), Landesarchiv NRW, Rheinland, Siegburg Akten Nr. 41, Bl. 27; Töpferzunftbrief (1552), Dok. Nr. 64, in: Lau (Hrsg.), Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Rheinischen Städte, S. 136, dort § 43 – den Zunftbriefen lassen sich keine Paragrafenzeichen entnehmen. Sie werden der Darstellung Friedrich Laus in der o. g. Edition entsprechend allerdings zur besseren Systematisierung der in den Zunftbriefen enthaltenen Absätze verwendet.

<sup>10</sup> Die Ulnierzunft beschliesst, den Vertrieb ihrer Waren im Oberland an zwei Meister zu übertragen, Siegburg (1564), Dok. Nr. 71, in: Lau (Hrsg.), Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Rheinischen Städte, S. 144.

Ziel des Beschlusses war die Sicherung des Unterhalts beziehungsweise der sogenannten Nahrung aller Töpfer: „*darmit der arm als wol zu seiner narung befurdert wird als der reiche*“.<sup>11</sup> Selbstständige Geschäftsweisen einzelner standen dem Ziel der Nahrungssicherung nach Ansicht des Abts und der Zunft anscheinend entgegen. Insbesondere die Zunft beklagte, dass Peter Knütgen durch seine Gewinnsgeschäfte, das gesamte mögliche Einkommen eingezogen habe, von dem sich eigentlich ein „*gantze hantwerk mit ernerer sult*“.<sup>12</sup>

## II. Altständische Wirtschaftsordnung, Nahrung und Hausnotdurft

Der im Fall Peter Knütgen auftretende Begriff der Nahrung lässt sich in Quellen des Hochmittelalters und der Frühen Neuzeit regelmäßig wiederfinden.<sup>13</sup> Er kann als Synonym eines an den Gemeinnutz ausgerichteten altständischen Wirtschaftslebens verstanden werden.<sup>14</sup> Die Nahrungssicherung war Ausdruck eines Bedarfsdeckungsprinzips, welches sich gegenüber einem erwerbsgerichteten Wirtschaftsleben abgrenzte.<sup>15</sup>

Für ein solches Wirtschaftsverständnis war kennzeichnend,<sup>16</sup> dass jeder seine Nahrung erwerben können sollte.<sup>17</sup> Der Umfang des Nahrungsbedarfs richtete sich dabei nach der Zugehörigkeit zum jeweiligen Stand innerhalb der Ständeordnung.<sup>18</sup> Dies schloss zugleich den Gedanken ein, dass jeder nur so

<sup>11</sup> Beschluss über den Handel der Töpfer in das Oberland (1564), Landesarchiv NRW, Rheinland, Siegburg Akten Nr. 41, Bl. 32.

<sup>12</sup> Anklageschrift der Töpferzunft gegen Peter Knütgen, Teil 2 (ca. 1560), Landesarchiv NRW, Rheinland, Siegburg Akten Nr. 41, Bl. 41; vgl. Nachrichten über den Handelsverkehr der Ulmer mit dem Oberland (ca. 1560), Dok. Nr. 70, in: Lau (Hrsg.), Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Rheinischen Städte, S. 143.

<sup>13</sup> *Sombart*, Der Moderne Kapitalismus, S. 190 f.; vgl. die Beiträge in neuerer Forschung *Athenas*, Nahrung und Gemeinnutz. Wirtschaftsstrategien zwischen Zunft und Markt, Eigennutz und gute Ordnung, S. 532; *Brandt/Buchner*, Einleitung, in: Brandt/Buchner (Hrsg.), Nahrung, Markt oder Gemeinnutz, S. 21 f., vgl. auch S. 13 und S. 15.

<sup>14</sup> *Sombart*, Der Moderne Kapitalismus, S. 23, S. 190 f. vgl. *Blickle*, Nahrung, in: Jaeger (Hrsg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 8, Sp. 1035 ff.; *Brandt/Buchner*, Einleitung, S. 9; vgl. aber auch den kritischen Beitrag von *Athenas*, Nahrung und Gemeinnutz. Wirtschaftsstrategien zwischen Zunft und Markt, Eigennutz und gute Ordnung, S. 531 ff., in welchem sie insbesondere am Beispiel der Kölner Leinenweber im 17. Jahrhundert, teilweise aber auch bezugnehmend auf frühere Zeiten, der Stigmatisierung des Zunfthandwerks als konservative und einer in wirtschaftlicher Hinsicht rückständigen Ausrichtung entgegentritt.

<sup>15</sup> *Sombart*, Der Moderne Kapitalismus, S. 14; vgl. aber auch *Athenas*, Nahrung und Gemeinnutz. Wirtschaftsstrategien zwischen Zunft und Markt, Eigennutz und gute Ordnung, S. 531 f.

<sup>16</sup> Ausdrücklich erwähnt sei, dass das tatsächliche Wirtschaftsleben von der idealtypisch gewollten Wirtschaftsausrichtung der bloßen Nahrungssicherung abweichen konnte und sehr wohl – wie u. a. Peter Knütgen in Siegburg unter Beweis stellte – Gewinn- und Autonomiebestrebungen verfolgt wurden.

<sup>17</sup> *Sombart*, Der Moderne Kapitalismus, S. 32.

<sup>18</sup> *Blickle*, Nahrung, in: Jaeger (Hrsg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 8, Sp. 1035.

viel erwerben und verbrauchen sollte, wie zur standesgerechten Lebensunterhaltung benötigt wurde.<sup>19</sup> Darüber hinaus erzielte Einkünfte standen der Bedarfsausrichtung entgegen, galten als eigennützig und waren demnach einer an dem Gemeinnutz ausgerichteten Wirtschaft nicht zuträglich.<sup>20</sup>

Nach David von Mayenburg war ein solches allgemeines Bedarfsprinzip konstitutiv für die Wirtschaftsordnung des Mittelalters und der Frühen Neuzeit.<sup>21</sup> Die Charakteristika einer solchen Wirtschaftsausrichtung bringt er in seiner im Jahre 2018 erschienenen Habilitationsschrift treffend auf den Punkt:

„Jeder hat dem anderen dasjenige zu gewähren und zu belassen, was dieser für seine spezifischen Bedürfnisse benötigt, nicht aber mehr oder weniger.“<sup>22</sup>

Mayenburg bezieht sich in seinen Ausführungen allerdings nicht auf den Begriff der Nahrung, sondern auf den der (Haus-)Notdurft. Dieser lässt sich in Quellen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit ebenso wie der Nahrungsbegriff als Leitbegriff der altständischen, gemeinnützigen Bedarfswirtschaft wiederfinden. Die Hausnotdurft beschrieb – wie Renate Blickle ausführlich untersuchte – den zum Unterhalt einer Hausgemeinschaft notwendigen Bedarf,<sup>23</sup> der wiederum die standesgerechte „*ziemliche Nahrung*“ darstellte.<sup>24</sup>

<sup>19</sup> Vgl. die Ausführungen zu den dem Nahrungsbegriff verwandten Begriff der Notdurft bei *Mayenburg*, *Gemeiner Mann und Gemeines Recht*, S. 304 f.

<sup>20</sup> Hintergrund dieser Wirtschaftsausrichtung war neben der Ständevorstellung, die u. a. durch Winfried Schulze herausgestellte Vorstellung „beschränkter Ressourcen“. Danach durfte jeder nur so viel erwerben und verbrauchen wie er standesgemäß benötigte, *Schulze*, *Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik*, in: *Schulze/Gabel* (Hrsg.), *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität*, S. 15.

<sup>21</sup> *Mayenburg*, *Gemeiner Mann und Gemeines Recht*, S. 304. Mayenburg gewinnt der Notdurft darüber hinaus eine juristische Bedeutung ab und fand sie sowohl in Rechtstexten als auch in der Rechtspraxis wieder, dabei unter anderem in der Funktion der Anspruchsbegründung oder etwa der Einrede. Nach ihm sei sie ein „fundamentales Rechtsprinzip, das in der Praxis für alle Beteiligten gravierende Konsequenzen hatte und den Rechts- und Wirtschaftsverkehr nicht unerheblich beeinflusste“, *Ebd.*, S. 305.

<sup>22</sup> *Ebd.* S. 304; beachte auch *Schulze*, *Vom Gemeinnutz zum Eigennutz*, S. 15, der zudem darauf hinweist, dass die Wirtschaft theoretisch zwar auf Bedarfsdeckung ausgerichtet war, tatsächlich aber sehr wohl gewinnorientierte Wirtschaftsunternehmungen im 16. Jahrhundert verfolgt worden seien.

<sup>23</sup> Neben dem Nahrungsprinzip erlangte die mittlerweile wohl überholte Theorie des „ganzen Hauses“ von Otto Brunner als familiäre Organisations- und Wirtschaftseinheit der Handwerker in älterer Forschung Prominenz. Vgl. hierzu die Ausführungen von *Reith*, *Handwerk*, in: *Jaeger* (Hrsg.), *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 5, Sp. 148–173, Sp. 160.

<sup>24</sup> *Blickle*, *Nahrung und Eigentum als Kategorien in der ständischen Gesellschaft*, in: *Schulze/Gabel* (Hrsg.), *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität*, S. 76 und S. 85; vgl. auch *Blickle*, *Simon, Thomas, Gute Policey – Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit*, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 19.07.2004, S. 33.

### III. Moderne Wirtschaftsweisen mit Gewinnausrichtung im 16. Jahrhundert

Es überrascht, dass in Siegburg mit der gemeinnützigen Nahrungssicherung offenbar an altständischen Wirtschaftsweisen festgehalten wurde. Die im 16. Jahrhundert auftretenden, berühmten und begehrten Siegburger Produktionen hätten den Kunsttöpfern doch eigentlich große Gewinne, Wohlstand und Reichtum ermöglichen müssen.

Der Fall um Peter Knütgen weist jedoch auf Gegenteiliges hin. Gewinne einzelner Töpfer wurden trotz vielversprechender Verkaufsaussichten mit größtem Einsatz der Zunft und durch Hinzuziehung des Abts unterdrückt. Damit war es Töpfern wie Peter Knütgen anscheinend nicht möglich, eigene Produktionen autonom und gewinnbringend zu vertreiben.

Die in Siegburg getroffene Entscheidung scheint auch vor dem Hintergrund eines im Reich des 16. Jahrhunderts zu verzeichnenden wirtschaftlichen Aufschwungs mit zunehmender Anerkennung individueller, profitorientierter Geschäftsweisen kaum nachvollziehbar.<sup>25</sup> In dieser Zeit bahnte sich ein regelrechter Umbruch des altständischen Wirtschaftsverständnisses an. So verfolgten mancherorts ganze Zünfte die Erzielung großer Gewinne,<sup>26</sup> indem sie ihr Handwerk teilweise überregional kontrollierten, monopolartige Stellungen einnahmen und mitunter fortschrittliche Innovationen hervorbrachten und einsetzen.<sup>27</sup>

Zudem taten sich im 16. Jahrhundert große Handelsgesellschaften hervor, die immense Gewinne erzielten und sich keineswegs mehr mit der Sicherung des bloßen Bedarfs zufrieden gaben. Solche Kaufmanns- und Großhandelsgesellschaften gingen nicht selten aus Familien des städtischen Patriziats wie beispielsweise in Augsburg den Fuggern und Welsern hervor. Die Fugger unternahmen mit Textilhandel, Bankgeschäften und Montanunternehmungen große Wirtschaftsaktivitäten.<sup>28</sup> Die Welser stiegen ihrerseits zu einem weltweit agierenden Gewürzhandel auf.<sup>29</sup>

---

<sup>25</sup> Schulze, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz, S. 15.

<sup>26</sup> Vgl. am Beispiel der Leinenweber in Köln *Athenas*, Nahrung und Gemeinnutz. Wirtschaftsstrategien zwischen Zunft und Markt, Eigennutz und gute Ordnung, S. 540f.; Kluge, Die Zünfte, S. 265 ff.

<sup>27</sup> Vgl. unter anderem zur Markt- und Gewinnerorientierung von Handwerkern und Zünften *Athenas*, Nahrung und Gemeinnutz. Wirtschaftsstrategien zwischen Zunft und Markt, Eigennutz und gute Ordnung, S. 531 ff.

<sup>28</sup> Am Beispiel der oberdeutschen Städte vgl. *Groten*, Die deutsche Stadt im Mittelalter, S. 273 ff., S. 277f.; *Häberlein*, Sozialer Wandel in den Augsburger Führungsschichten des 16. und frühen 17. Jahrhunderts, in: Schulz (Hrsg.), Sozialer Aufstieg: Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, S. 74; vgl. zur Professionalisierung am Beispiel der Kölner Führungsschicht auch *Herborn*, Entwicklung der Professionalisierung der politischen Führungsschicht der Stadt Köln, in: Schulz (Hrsg.), Sozialer Aufstieg: Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, S. 29 ff.; *Lütge*, Deutsche Sozial- und Wirtschafts-

Sogar die durch den Reichstag erlassene Reichspolizeiordnung von 1577 erkannte die Gründung großer Handelsgesellschaften an. Sie schränkte deren Aktivitäten zwar ein, indem sie Monopolbildungen ausdrücklich für unzulässig erklärte. Zugleich stellte sie aber klar, dass es nicht verboten sei, „*sich mit jemand's in Gesellschaft zu thun, Waren zu erwerben und weiterzuverkaufen*“.<sup>30</sup> Die Polizeiordnung ist damit Zeugnis für eine gewisse Öffnung des Reichstags zu neuen wirtschaftlichen Unternehmungen durch Handelsgesellschaften.

In unterschiedlichen Schriften dieser Zeit wurde zudem vermehrt um die Anerkennung eigenständiger, gewinnorientierter Geschäftsweisen geworben. Große Bekanntheit genießen die aus dem Jahre 1530 stammenden Ausführungen Conrad Peutingers (\*1465–†1547).<sup>31</sup> Er trat als Stadtschreiber Augsburgs für Gewinnerzielung sowie freies, selbstverantwortliches Wirtschaften durch Ausschöpfung persönlicher Fähigkeiten und finanzieller Möglichkeiten ein.<sup>32</sup> Eigennutz, wirtschaftliche Expansion und Gewinnerzielung hätten seiner Überzeugung nach den Wohlstand der gesamten Bevölkerung befördern können.<sup>33</sup>

---

geschichte. Ein Überblick, S. 212; vgl. am Beispiel Augsburgs *Kiessling*, Im Spannungsfeld von Markt und Recht, in: Becker/Hermann (Hrsg.), *Ökonomie und Recht*, S. 90; *Maier*, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, S. 67; *Schilling*, Aufbruch und Krise, S. 46 ff.; *Schultz*, Handwerker, Kaufleute, Bankiers: Wirtschaftsgeschichte Europas 1500–1800, S. 133 f.; *Sombart*, Der Moderne Kapitalismus, S. 202.

<sup>29</sup> Sie hatten Faktoreien in Nürnberg, Venedig, Lyon, Antwerpen und Lissabon sowie seit den 1520er Jahren zusätzlich Niederlassungen in der Karibik und Südamerika, vgl. hierzu *Grotten*, Die deutsche Stadt im Mittelalter, S. 276.

<sup>30</sup> Abschied des Reichs-Tags zu Augspurg Anno 1530, in: Schmauß/Senckenberg (Hrsg.), Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, S. 327, dort § 136; vgl. auch Reichspolizeiordnung von 1530 Titel 18 in *Weber*, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, S. 192; vgl. hierzu *Hähnchen*, Rechtsgeschichte: Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit, S. 207.

<sup>31</sup> Conrad Peutinger wuchs als Sohn einer reichen bürgerlichen Familie in Augsburg auf. Er studierte römisches Recht in Basel, Padua und Bologna. Ohne Studienabschluss aber späterer Doktorwürde war er von 1490 bis 1534 als Stadtschreiber Augsburg tätig. Zudem trat er als rechtlicher Berater weiterer oberdeutscher Reichsstädte auf und stand darüber hinaus im Dienste des Kaisers. 1538 wurde er in das Patriziat Augsburgs aufgenommen, im Jahre 1547 wurde ihm durch Karl V. der Adelstitel verliehen. Vgl. zur Biographie *Künast/Müller*, Peutinger, Conrad (Augsburger Patriziat 1538, Reichsadel 1547), Neue Deutsche Biographie, Bd. 20, S. 282 ff.; *Lier*, Peutinger, Konrad, Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 25, S. 561 ff.

<sup>32</sup> *Bauer*, Conrad Peutingers Gutachten zur Monopolfrage. Eine Untersuchung zur Wandlung der Wirtschaftsanschauungen im Zeitalter der Reformation, Teil 1, Archiv für Reformationsgeschichte 45 (1954), S. 1 ff.; vgl. hierzu auch *Bauer*, Conrad Peutinger und der Durchbruch des neuen ökonomischen Denkens in der Wende zur Neuzeit, in: Rinn (Hrsg.), Augusta 955–1955, S. 223 f.; vgl. auch *Blaich*, Die Reichsmonopolgesetzgebung, S. 74 ff.; *Ebach* u. a., Eigentum, in: Müller/Balz/Krause (Hrsg.), Theologische Realenzyklopädie, Bd. 9, S. 428; *Höffner*, Wirtschaftsethik und Monopole im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, S. 56; *Lutz*, Conrad Peutinger. Beiträge zu einer politischen Biographie, S. 140 f.

<sup>33</sup> *Bauer*, Conrad Peutingers Gutachten zur Monopolfrage. Eine Untersuchung zur Wandlung der Wirtschaftsanschauungen im Zeitalter der Reformation, Teil 2, Archiv für Reformationsgeschichte 45 (1954), S. 150; *Bauer*, Conrad Peutinger und der Durchbruch des neuen ökonomischen Denkens in der Wende zur Neuzeit, in: Rinn (Hrsg.), Augusta 955–1955,

Anschaulich sind auch die Ausführungen Leonhard Fronspergers (ca. \*1520–†1575)<sup>34</sup> aus dem Jahre 1564, der ebenso für die Akzeptanz eigennütziger Handlungen und Geschäftsweisen eintrat.<sup>35</sup> Er argumentierte, Eigennutz stünde Gemeinnutz gar nicht entgegen, sondern der Gemeinnutz diene immer auch dem eigenen Antrieb der Einzelakteure; damit basiere der Gemeinnutz letztlich auf dem Eigennutz („*Es ist nie kein gemeiner sonder je und allweg nur ein Eigener Nutzen gewesen*“).<sup>36</sup> Eigennutz und Gemeinnutz ließen sich dieser Argumentation zufolge voneinander nicht trennen und bedingen sogar einander.<sup>37</sup>

Bemerkenswert sind außerdem die Ausführungen Kaiser Karls V. (\*1500–†1558), der Eigennutz sowie Gewinnerzielung Akzeptanz zusprach. So lobte er Bergbauunternehmungen,<sup>38</sup> die nicht nur zwecks Profitbestrebungen attraktiv, sondern als Wirtschaftsfaktor anzuerkennen seien, der einer großen Anzahl von Untertanen eine Arbeitsmöglichkeit geschaffen hätte und damit der Nahrungssicherung dienen würde.<sup>39</sup> Er verteidigte damit die Gewinnambitionen

---

S. 221 ff.; *Höffner*, Wirtschaftsethik und Monopole im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, S. 56 ff.; *Kellenbenz*, Monopol, in: Erler/Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, Sp. 636; vgl. auch *Mertens*, Im Kampf gegen die Monopole: Reichstagsverhandlungen und Monopolprozesse im frühen 16. Jahrhundert, S. 158 f.

<sup>34</sup> Leonhardt Fronspergers Herkunft ist nicht eindeutig belegt, womöglich stammt er aus Bayern. Mit seiner Heirat wurde er Bürger Ulms. Fronsperger, der selber mehrere militärische Ämter bekleidete, ist vor allem durch kriegswissenschaftliche Werke im 16. Jahrhundert in Erscheinung getreten. Daneben verfasste er weitere Werke zu städtischen Bauordnungen und dem hier herangezogenen Werk zum Eigennutz. Vgl. zu seiner Biographie *Huber*, Fronsperger, Leonhard, Neue Deutsche Biographie, S. 662 f.; *Landmann*, Fronsperger, Leonhard, Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 8, S. 145.

<sup>35</sup> *Fronsperger*, Von dem Lob deß Eigen Nutzen; *Schulze*, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz, S. 20 ff.

<sup>36</sup> *Fronsperger*, Von dem Lob deß Eigen Nutzen, S. 22, vgl. auch die Ausführungen auf S. 19 und S. 22 ff.; vgl. hierzu *Schulze*, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz, S. 21; vgl. auch *Simon*, Gute Policey, S. 161, Fn. 289, der allerdings von der Vereinheitlichung des Eigen- und Gemeinnutzes spricht. Fronsperger hingegen trennt beide Begriffe deutlich von einander, vgl. *Fronsperger*, Von dem Lob deß Eigen Nutzen, S. 17.

<sup>37</sup> *Schulze*, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz, S. 20 ff.

<sup>38</sup> Vgl. zur Bergwerkstrafe in der Frühen Neuzeit die Habilitationsschrift von *Maetschke*, Verdammung der Missethäter zur Bergarbeit: das Scheitern der Bergwerksstrafe im frühneuzeitlichen Europa, S. 3 ff.

<sup>39</sup> Kaiser Karl V. bestimmt, daß die Kontrakte, die den Erzgroßherzog in die Hände weniger reicher Kaufleute ausliefere, nicht als monopolistisch im Sinne der Reichstagsverhandlungen über Monopole angesehen werden sollen und dürfen, Dok. Nr. 5, in: *Strieder* (Hrsg.), Monopole, Kartelle und Aktiengesellschaften im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, S. 376 f. Bergbauunternehmungen gewannen an Attraktivität, nicht nur weil sie profitabel waren, sondern auch durch die ausdrückliche Anerkennung als Wirtschaftsfaktor im 16. Jahrhundert durch Karl V. Dieser sah darin eine Arbeitsmöglichkeit und damit eine Nahrungserwerbsstätte für eine Vielzahl von Untertanen: „sich auch in teutschen landen etlich hundert tausent menschen, alt und jung, auch weib und kinder aus dem bauen, arbeiten und schmelzen (...) vil ander leut als der fuerman, wirt, burger, baur und gemein handtwercksman (...) daraus menigfaltiglichen ermeren“. Sie dienten nach Karl V. außerdem der Förderung wertvoller Edelmetalle und schufen zugleich Arbeits- und Erwerbsstätten für die Bevölkerung.

der Bergbauunternehmungen und brachte sie sogar mit dem Ziel der Nahrungssicherung in Einklang.<sup>40</sup>

In Siegburg jedoch fand der Wille zu solchen neuen autonomen wirtschaftlichen Unternehmungen sowie zu Gewinnerzielung und wirtschaftlichem Aufschwung offenkundig aber keinen Wiederhall. Ganz im Gegenteil hielten die Töpferzunft und der Abt am altständischen System gemeinnützigere Wirtschaftsweisen zur Sicherung der Nahrung fest.

Verkannten die Siegburger Töpfer die Zeichen der Zeit? Warum ließen sie die große Möglichkeit ungenutzt, mit autonomem und gewinnbringendem Verkauf von (Kunst-)Töpfereien Reichtum sowie Wohlstand für sich und die Stadt zu generieren? Was waren die Gründe dafür, sich weiterhin gegen individuelle Geschäftsmodelle und Gewinnerzielung zu stellen?

## B. Fragestellung und Hypothesen

Die Untersuchung möchte die in Siegburg getroffene Entscheidung gegen autonome Wirtschaftsweisen nachvollziehen. Hierzu geht sie der Frage nach, warum Peter Knütgen die Verfolgung eigenständiger und auf Gewinnerzielung gerichteter Geschäftsweisen untersagt wurde.

Die Frage widmet sich dem empfundenen Widerspruch zwischen hervorragenden Absatz- und Gewinnaussichten des Töpfers Peter Knütgen einerseits sowie der zwangsweisen Unterbindung derer Umsetzung andererseits. In diesem Kontext soll ebenfalls untersucht werden, warum sich der Abt ausnahmsweise in der Beilegung eines eigentlich zunftinternen Streits engagierte.

Diese Fragen aufgreifend werden der Untersuchung folgende Hypothesen vorangestellt:

1. Peter Knütgen wurden autonome und gewinngerichtete Geschäftsweisen untersagt, weil er hierdurch die Siegburger Ordnung in wirtschaftlicher, politischer sowie in religiöser Hinsicht störte.
2. Die Störung der Ordnung stellte eine Gefährdung der Herrschaft des Siegburger Abts dar, weshalb dieser ihr entgegentrat.
3. Die Zulassung Peter Knütgens autonomer, eigennützigere und gewinngerichteter Geschäftsweisen hätte einen Umbruch der bis dahin durch den Gemeinnutz und durch strenge ständische Grenzen angeleiteten Ordnung in Siegburg dargestellt.

---

<sup>40</sup> Hintergrund der Positionierung Karls V. war die Kreditgewährung durch den großen Augsburger Kaufmann und Bankier Jakob Fugger, der zusammen mit den Welsern und kleineren italienischen Geldgebern die Wahl Kaiser Karls V. zum deutschen König finanzierte und entsprechende Kredite gewährte, vgl. hierzu *Schilling*, Aufbruch und Krise, S. 50.

## C. Methodische Erwägungen

### I. Allgemeines und Herrschaftsbegriff

Methodisch unterteilt sich die Untersuchung in drei Ebenen. Es sollen die Geschäftsweisen Peter Knütgens in wirtschaftlicher, politischer und religiöser Hinsicht der Siegburger Ordnung gegenübergestellt werden. Schwerpunkt der Untersuchung bildet dabei die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der Siegburger Wirtschaftsordnung, da der Streitfall um den Töpfer Peter Knütgen vor allem ein solcher über den Rahmen erlaubter Geschäftsweisen war. Aber auch die politische und religiöse Ordnung schienen durch Gewinnbestrebungen beeinträchtigt worden zu sein, weshalb sie ebenso betrachtet werden sollen.

Auf den drei Ebenen wird jeweils hinterfragt, inwieweit die Herrschaft des Abts durch Ordnungsstörungen möglicherweise gefährdet wurde. Der Erhalt einer damals als gut befundenen Ständeordnung war Aufgabe und zugleich Legitimation<sup>41</sup> von Herrschaft.<sup>42</sup> Unter Herrschaft ist dabei die asymmetrische soziale Wechselbeziehung zu verstehen, in der eine Person, Gruppe oder Organisation anderen (zeitweilig) Unterordnung aufzwingt und Folgebereitschaft erwartet.<sup>43</sup> Sowohl Folgebereitschaft als auch Unterordnung setzen voraus, dass die beherrschten Personen entsprechend der vorgegebenen Ordnung leben. Ordnungswidriges Verhalten steht insoweit der ausgeübten Herrschaft entgegen, da hierdurch sowohl Unterordnung als auch Gefolgschaft versagt werden.

Der Siegburger Abt war als Stadtherr also verpflichtet, die städtische Ordnung aufrechtzuerhalten. Nur so konnte er seine Herrschaft dauerhaft legitimieren. Zudem mussten die Siegburger Bürger im Rahmen dieser vorgegebenen Ordnung leben und den Abt als ihren Herrscher anerkennen. Solange sich die Siegburger Bürger dem abteilichen Regiment unterordneten und Gefolgschaft leisteten, übte der Abt Herrschaft aus. Im Umkehrschluss hätte seine Herrschaft gefährdet beziehungsweise gar aufgehoben sein müssen, wenn die Bürger Gefolgschaft und die Unterordnung verweigert hätten.

In einer Entscheidung des Siegburger Schöffengerichts kommt deutlich zum Ausdruck, dass Abt Hermann von Wachtendonk selbst von einer solchen Herrschaftsauffassung ausging.<sup>44</sup> So führte er in einem – nicht Peter Knütgen betreffenden – Urteil aus, der Angeklagte habe mutwillig gegen ihn, den ehrwürdigen

<sup>41</sup> Legitimation kann nach Max Weber auf rationalen, traditionellen oder charismatischen Aspekten gründen, *Carl*, Herrschaft, in: Jaeger (Hrsg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 5, Sp. 400.

<sup>42</sup> *Schulze*, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz, S. 12; vgl. zu herrschaftlichen Ordnungszielen im 16. Jahrhundert *Blickle*, Simon, Thomas, Gute Policey – Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit, S. 126 ff., vgl. zudem zur religiös begründeten Herrschaftslegitimation, S. 140 ff.

<sup>43</sup> *Carl*, Herrschaft, Sp. 400.

<sup>44</sup> Vgl. die Ausführungen des Abts in Klage des Abts Hermann von Wachtendonk gegen

Abt und Herrn zu Siegburg („*ehrwürdigen edlen und erenvesten Herren*“), gehandelt, indem er die von ihm gegebene Ordnung missachtet und seine Gesetze übertreten habe.<sup>45</sup> Um die Stadtherrschaft und die Rechtsordnung zu verteidigen („*umb seiner ehrwürden hoch und gerechtigkeit zu vertheidigen*“), müsse er den Angeklagten verurteilen und einer Strafe zuführen. Diese Ausführungen verdeutlichen die Anschauung des Abts, dass Ordnung und Recht aufrechterhalten werden mussten, um die eigene Herrschaft zu verteidigen und damit dauerhaft zu erhalten.

## II. Wirtschaftliche Dimension des Falls

In wirtschaftlicher Hinsicht ist vor allem abzubilden, gegen welche Vorschriften und Grundsätze des vorgegebenen Geschäftslebens Peter Knütgen verstieß. Hierzu ist erforderlich, zunächst die Wirtschaftsordnung in Siegburg und insbesondere die der Siegburger Töpfer dezidiert nachzuzeichnen, um deren Leitsätze und Regelungen zu entschlüsseln.

Das Eintreten des Siegburger Abts und der Töpferzunft gegen die eigennütigen Geschäftsweisen Peter Knütgens deutet daraufhin, dass in Siegburg an einer altständischen Wirtschaftsauffassung festgehalten wurde, die den Modernisierungstendenzen im 16. Jahrhundert entgegenzustehen schien.

## III. Politische Dimension des Falls

Der Übertritt durch den Nahrungsbedarf vorgezeichneter Erwerbsgrenzen führte zu einer Verletzung von Standesgrenzen, wodurch nicht zuletzt die politische Ordnung gestört werden konnte. Es soll daher betrachtet werden, inwieweit Peter Knütgens Gewinnerzielung der politischen Ordnung Siegburgs entgegenstand.

In diesem Kontext wird zudem hinterfragt, ob Peter Knütgens versuchter Ausbruch aus dem vorgegebenen Wirtschaftsreglement ein Beispiel für Autonomiebestrebungen gegen den Abt war. Gerade in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts trieb den Abt die Sorge politischer Gegenbewegungen um. In dieser Zeit nämlich versuchte der Herzog von Jülich-Kleve-Berg, Wilhelm V. (\*1516–†1592),<sup>46</sup> gegen den Willen des Abts, seinen politischen Einfluss auf Siegburg auszuweiten.

---

Johann Knütgen zur Ecke (1567), Dok. Nr. 285, in: Henseler/Korte-Böger, Protokolle des Siegburger Schöffengerichtes 6, S. 179.

<sup>45</sup> Angeklagter war Johann Knütgen zur Ecke – ein Bruder Peter Knütgens. Der Fall hatte allerdings keinen Bezug zu dem Töpferhandwerk, vgl. Ebd.

<sup>46</sup> Vgl. zur Biographie *Fuchs*, Wilhelm V.: Glück und Unglück des Herzogtums Jülich-Kleve-Berg, S. 1 ff.; *Harleß*, Wilhelm V., Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 43, S. 106 ff.

## Personenregister

- Anno II., Erzbischof von Köln 19, 158  
Aquila, Caspar 159  
Aquin, Thomas von 145  
Azpilcueta, Martin de 16, 28, 145 ff.,  
148 f.
- Bach, Johann 38  
Biel, Gabriel 16, 140 f., 143, 149  
Breyell, Johann von 157
- Calvin, Jean 15, 28, 147 ff.  
Cremer, Henzo 48
- Dadenberg, Heinrich Roilmann von 38  
Drachenfels, Pilgrim von 20, 114, 120 f.
- Friedrich I., Erzbischof von Köln 45  
Friedrich I., (genannt Barbarossa), deut-  
scher Kaiser 41  
Friedrich III., Pfalzgraf bei Rhein 152 f.  
Ferrarius (Eisermann), Johannes 17 f.,  
92, 94 ff.  
Flach, Johann 25, 38, 152  
Fronsperger, Leonhard 7
- Gebhard I., Kurfürst und Erzbischof von  
Köln 160  
Geck, Gerhardt 39  
Gottfried, Eyll von 133
- Heinbuche von Langenstein, Heinrich 16,  
140 f., 143, 149  
Heinrich IV., deutscher Kaiser 41  
Hilger, Johann 60
- Johann III., Herzog von Jülich-Kleve-  
Berg 137
- Karl V., deutscher Kaiser 151
- Knütgen, Anno 154, 158, 165  
Knütgen, Christian 60  
Knütgen, Peter 1 ff., 5, 8 ff., 23, 26, 29 ff.,  
37 ff., 44 f., 60 ff., 64, 66, 68 f., 83 ff.,  
104 ff., 107, 118 ff., 122 ff., 129, 139 f.,  
149 f., 152, 158, 161, 163 ff.  
Knütgen zur Ecke, Johann 34, 39, 66,  
84 ff., 119  
Kroeger, Claeß 39
- Lauterbeck, Georg 17 f., 92, 100 f.  
Lipperts, Dietrich 137  
Loerß, Volmar 123  
Lüninck, Jost 38  
Luther, Martin 15, 18 f., 21, 28, 141 ff.,  
145, 149 f.
- Molina, Luis de 16, 28, 145 ff., 149,
- Nesselrode, Johann I. von 24, 89 ff.  
Nider, Johannes 16, 143, 145, 149
- Oldendorp, Johannes 17 f., 92, 98 f.  
Osse, Melchior von 17 f., 92, 99
- Peutinger, Conrad 6  
Philipp II., König von Spanien 52
- Selbach, Johan von 38  
Sigismund, deutscher Kaiser 102  
Simon, Johann (Johannes) 38, 86  
Steinhoff, Heinrich 158  
Strauss, Dietrich 66 f.  
Summenhart, Konrad 16, 143 ff., 149
- Tielen, Christian 48  
Tolde, Fernando Álvarez de 160  
Trac, Frans 61

- Veldener, Johann 66, 85 f.
- Wachtendonk, Hermann von 2, 9, 36, 38, 44, 83, 89 ff., 114 f., 122, 125 f., 133 f., 164
- Wilhelm I. (Oranien), Graf von Nassau 139
- Wilhelm V., Herzog von Jülich-Kleve-Berg 10, 115, 122 f., 128, 137 f.
- Windhöven, Johann 123

## Sachregister

- Abteistadt 19, 113, 159  
Adel 52, 93, 98 ff., 110 f.  
Agger 42  
Akzise 73, 78, 111 f., 128  
Andernach 33, 35 f., 65, 67 f., 82  
Appellation, Appellationsgesuch 122 ff.,  
129 f., 165  
Augsburger Konfession 152 f.  
Augsburger Religionsfrieden 136  
Aulgasse 38, 48, 64 f., 67, 70, 82
- Babylon 150  
Benediktiner 11 f., 25, 111, 132 f., 158 f.  
Brüchte 109, 116 f., 128 f.  
Brüchtengericht 109, 123  
Bruderschaft 47  
Bürgermeister 23, 108, 112 f.
- contractus trinus 28
- Dachziegel 73 f.  
Dortmund 42  
Düsseldorf 65, 67 f., 82
- Eigennutz 4, 6 f., 8, 10, 40, 83, 96 f., 98 f.,  
100 ff., 104 f., 139 f., 142 f., 148 f., 163,  
165 f.
- Fernhandel *siehe* Handel  
Fleischer 46  
Formenschneider 59 ff.  
Frankfurt am Main 42  
Frankfurt-Köln Hohe Straße 42  
Frankfurter Messe 36, 52  
Fürst 32 f., 72, 114
- Geistlichkeit 93  
Gekorene *siehe* Zunftvorsteher
- Gemeinnutz 3 ff., 7 f., 39 f., 71, 81, 83,  
88, 92, 94 ff., 140 f., 143, 148 f.,  
163 ff.  
Gerber 46, 90 f., 154 f.  
Gerichtsordnung 108 f.  
Gerichtswesen 23 f., 39, 108 f., 111, 127  
Gesinde 49, 58, 61, 79 f.,  
Gewohnheitsrecht 1 f., 31, 33 f., 36 f., 39,  
62, 83, 104  
Gewürzhandel *siehe* Handel  
Gilde 46  
Goldene Regel 141, 148  
Gregorianischer Kalender 139  
Gulden 38 f., 63, 65, 69, 88, 128, 164  
Gute Policey 27  
Gute Ordnung 18, 26 f., 41, 93 ff., 99 ff.,  
103, 163
- Hamburg 66  
Handel 5, 20, 28 f., 36 f., 42 f., 64, 66 f.,  
68 f., 82 f., 84 f., 87, 105, 119, 143 ff.,  
164  
Handelsgesellschaft 5 f., 15, 142 f.  
Handelsregeln 23, 34, 37, 39, 46, 62,  
64 f., 69 f., 105  
Handelssperrraum 65 f., 67 f., 83  
Handelsstädte 42  
Handelsverbot 34, 67, 82  
Handelszug 36 ff., 62, 64, 66 f., 68 f., 86,  
105  
Hanse 52  
Hausnotdurft 3 f.  
Heller 79  
Herzogtum Jülich-Kleve-Berg 13, 20,  
103, 107, 110, 113 ff., 122, 131, 136,  
138, 156 f., 161  
Hochmittelalter 3, 48, 93  
Hure Babylon 149 f.

- jülich-bergische Polizeiordnung 41, 102 ff.
- Kaufleute, Kaufmann 1, 33 ff., 37, 39, 43, 45 f., 52, 64 ff., 82 f., 84, 86, 93, 100, 119, 124, 140 ff., 144, 146, 163
- Kaufmannsgesellschaft *siehe* Handelsgesellschaft
- Keramikhandel *siehe* Handel
- Kerbbholz 50
- Kerfmeister *siehe* Zunftvorsteher
- Kirchenordnung 13, 131, 134 f., 137 f., 154, 156
- Köln 1, 42, 46, 54 ff., 65, 68, 72, 79, 157
- Kölner Krieg 160
- Kölner Statuten 42
- Konvent 73, 108, 111, 126, 132 f.
- Kunsttöpferei 2, 5, 41, 51 f., 55 ff., 70, 76 ff., 82, 87, 119, 163, 165
- Kurbuch 13, 43 ff., 62, 70, 74 f., 90, 164
- Kurfürst 153 f.
- Kurköln 110, 160
- Legitimation von Herrschaft 9, 14, 89 ff., 92 f., 101, 163
- Lehrling 32, 49, 57, 71, 80
- Lehrstand 93
- Leipzig 42
- Lohn 79, 81 f., 104, 145
- Lohnkosten 75, 79
- Lohnregelung 23, 79
- Marburger Schule 18
- Mark 51, 74 f.
- Markt 43 f., 70, 111, 140, 143, 144
- Marktplatz 134
- Marktrecht 41
- Matrize 53 f., 58 f.
- Meister *siehe* Zunftmeister
- Monopol 5 f., 141, 145 f.
- Moraltheologie 14 f., 28 f., 131, 140, 143, 145, 147 ff., 165
- Nahrung 3 ff., 7 f., 10 f., 15 f., 28 f., 32 f., 35 ff., 62 ff., 68 f., 72, 74, 79, 81 ff., 88, 91 f., 96, 98 ff., 140 ff., 148 f., 163 f.
- niederländischer Unabhängigkeitskrieg 139
- Nominalisten 16, 28, 140, 145
- Notdurft *siehe* Hausnotdurft
- Oberland 33, 35 ff., 62, 64, 66 f., 68 f., 83 f., 105, 164
- Oberlandhandel *siehe* Handel
- Ofen 32, 40, 49 f., 71, 73 f., 76, 86
- Ostsee 52
- Papst 150 ff., 160
- Patrize 53, 58 f.
- Prälat 111
- Prior 25, 126
- Probst 25
- Produktionsregeln 70, 76
- Produktionsverbot 72, 74 f.
- Prokurator 156
- Protestantismus 11, 18, 20 f., 30, 131, 134, 138, 150, 152, 154, 156 ff., 166
- Pulle 53 f.
- Qualitätsanforderungen 63, 67, 70, 72, 81
- Reformatio Sigismundi 41, 102
- Reformation 18, 20 f., 131, 138, 150, 159, 166
- Regel des Heiligen Benedikts, Regula Benedicti 11, 111, 132 f.
- Regimentstraktat 14, 16, 26 f., 92 ff., 102 ff.
- Reichskammergericht 124, 153, 156
- Reichspolizeiordnung 6, 27
- Reichstag 6, 27, 114, 138, 153, 157, 160
- Reliefauflage 54 f.
- Rhein 42
- Rheinland 11 f., 132, 160 f.
- Saalfeld 158 f., 166
- Schmallenberg 158, 162, 166
- Schmied 46, 154
- Schnelle 52 ff., 61, 75, 78, 149 ff.
- Schöffengericht 9, 13, 39, 84 ff., 89, 105 f., 109, 111, 123, 153, 164
- schöne Werke 56 f., 77
- Schuhmacher 46, 90 f.
- Schultheiß 23, 36, 38, 63, 108 ff., 117, 123, 125 f., 129
- Schutzherr, Schirmherr 40, 117

- Schwesterabtei 158, 162, 166  
 Sendgericht 25 f., 109, 152  
 Sieg 42  
 Siegburger Statuten 42, 45  
 Société tripartite *siehe* Ständeordnung  
 Spanien 12, 16, 28, 52, 139, 145  
 Stadtherr, Stadtherrschaft 2, 9 ff., 29, 91,  
 106, 108, 113, 117, 121 ff., 129 ff., 133,  
 158 f.  
 Stadtrat 44, 108, 112 f.  
 Stadtrecht *siehe* Kurbuch  
 Stand 3, 46, 93 f., 99, 102, 105, 141, 146  
 Ständeordnung 3, 9, 11, 27, 93 f., 104  
 Steuer 32, 50, 73, 111 f., 116, 128, 165  
 Steuerrecht 115, 122, 128  
 Strafe 10, 25, 34, 38 f., 45, 63, 65, 69,  
 74 f., 99, 105  
 Straftat 85  
  
 Thomisten 16, 143  
 Töpfergeselle 49, 79  
 Töpfermeister 48 f., 67, 80 f., 86, 154  
 Töpferzunft 1 ff., 5, 8, 10, 23, 31 ff., 46 f.,  
 49, 62 ff., 72, 77, 80 f., 83 f., 86 ff., 104,  
 110, 112, 116, 123, 149, 155, 163  
 Töpferzunftbrief *siehe* Zunftbrief  
 tranquillitas ordinis *siehe* gute Ordnung  
  
 Treueeid 154 ff., 161 f.  
 Truchsessischer Krieg *siehe* Kölner Krieg  
 Tüllenkanne 53 f.  
  
 Untervogt 11, 116 f., 125 ff., 128 f., 165  
  
 Verkaufsregeln 1, 44, 64, 70, 163  
 Verkaufsverbot 34, 65, 67 f., 70, 83, 87  
 Vogt 115, 117, 126  
  
 Wehrstand 93  
 Weistum 108, 116  
 Widertäufer 25  
 Wollweber 46, 154 f.  
 Wucher 142, 146  
  
 Zins 147 f.  
 Zinsverbot 28, 146 f.  
 Zunftbrief 12 f., 31 f., 34, 39, 41, 44 f., 47,  
 49 ff., 55 ff., 62 ff., 68 ff., 73, 82 f., 87,  
 105, 110, 133, 163 f.  
 Zunftmeister 154  
 Zunftreglungen, Zunftstatuten 23, 33, 50,  
 63, 67, 74, 77, 79, 82, 86, 120  
 Zunftvorsteher 38, 49 f., 58, 72, 75, 77 f.,  
 80, 85, 89, 116, 132 f.  
 Zylinderhalskrug 53 f.